

Landratsamt Sigmaringen  
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen,  
Friedhofstraße 3 • 88212 Ravensburg • Telefon: (0751) 85-4540 • Telefax (0751) 85-4405

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**vom 16.07.2024**

Flurbereinigung Mengen-Ennetach (Hipfelsberg)

Landkreis Sigmaringen

### **Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Landratsamt Sigmaringen -untere Flurbereinigungsbehörde- gibt hiermit auf Grund von §§ 18-21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben: **Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Flurbereinigung Mengen-Ennetach (Hipfelsberg)** öffentlich bekannt.

Hierzu liegen die Entwürfe (Stand 01.07.2024) der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte und Erläuterungsbericht, (inkl. UVP-Bericht nach § 16 UVPG) sowie weitere entscheidungserhebliche Unterlagen einen Monat lang im Rathaus in Mengen zur Einsicht aus.

Für Terminwünsche oder Auskünfte kann die Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung mit Dienstsitz in Ravensburg während dem Auslegungszeitraum unter der Telefonnummer 0751/85-4528 oder -4540 kontaktiert werden.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4725](http://www.lgl-bw.de/4725)) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und einem weiteren Monat können zu dem Vorhaben beim Landratsamt Sigmaringen -untere Flurbereinigungsbehörde-, Sitz: Sigmaringen (Anschrift der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen: Friedhofstr. 3, 88212 Ravensburg oder bei jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes Sigmaringen) umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der

Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

gez.

.....

D.S.

Johannes Abele (VD)